

Allgemeine Bedingungen für die Pauschalversicherung von im Haushalt verwendeten Elektrogeräten

Fassung 1994

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 5 Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?

Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Sachen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen oder von ihm unter Eigentumsvorbehalt gekauften, nachstehend angeführten, privat verwendeten Elektrogeräte (Geräte mit einem Wiederbeschaffungspreis unter EUR 145,35 sind nicht versichert):

- 1.1 Elektroherde und Backrohre, Mikrowellenherde, Grillapparate, Dunstabzugshauben, Geschirrspülmaschinen, Küchengeräte.
- 1.2 Kühlschränke und -truhen sowie Tiefkühlschränke und -truhen.
- 1.3 Staub- und Klopfsauger, Bodenbürsten, Bügelmaschinen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Nähmaschinen.
- 1.4 Fernseh-, Video- und Audiogeräte (exkl. Videokameras), inkl. der elektrischen Teile der dazugehörigen Empfangsanlagen, Lautsprecher und Fernbedienung, exkl. deren Bild- und Tonabstastsysteme.

2. Kosten:

Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden nachweislich entstandenen Entsorgungskosten.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und/oder Zerstörungen der versicherten Elektrogeräte.
- 2. Nicht versichert sind:
 - 2.1 Schäden durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Kesselstein oder sonstige Ablagerungen.
 - 2.2 Schäden durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Beschädigungen, die nur Schönheitsfehler ohne Beeinträchtigung der Funktion darstellen.
 - 2.3 Schäden, die aus einer Garantieverpflichtung oder einem Wartungsvertrag ersetzt werden.
 - 2.4 Schäden, für die anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Haushalt-, Feuer-, Sturmschaden-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschaden-Versicherung).

2.5 Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Erdbeben, Kernenergie und radioaktive Verunreinigung (Kontamination).

2.6 Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

- 1. Die Versicherung gilt in der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnung.
- 2. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet, in Stand gehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Artikel 5

Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und den Weisungen des Versicherers Folge zu leisten.

2. Schadenmeldepflicht

2.1 Der Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

2.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

a) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Der Wiederbeschaffungs- oder der Anschaffungspreis der Sachen sowie das Jahr der Neuanschaffung sind dabei, soweit bekannt, anzugeben.

b) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege oder andere Nachweise beizubringen.

3. Der Versicherungsnehmer kann die Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Auftrag geben. Er ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer den Namen und die Anschrift der Firma, die die Reparatur durchführt, bekanntzugeben.

Nicht mehr verwendbare, beschädigte bzw. ausgewechselte Teile sind auf Verlangen dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Bestimmungen (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zu Leistung gemäß den Bestimmungen des § 6 VersVG frei.

Artikel 6

Was wird im Schadenfall entschädigt?

Ersatzleistung

1. Bei zerstörten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
2. Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten.
3. Die Ersatzleistung gemäß Pkt. 1 bzw. 2 ist mit dem nachstehend angeführten Prozentsätzen der Wiederbeschaffungskosten der Geräte am Tag des Schadens begrenzt:

im ersten Jahr nach Neuanschaffung	100% der Wiederbeschaffungskosten
------------------------------------	-----------------------------------

im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	80% der Wiederbeschaffungskosten
-------------------------------------	----------------------------------

im dritten und vierten Jahr nach Neuanschaffung	60% der Wiederbeschaffungskosten
---	----------------------------------

im fünften und sechsten Jahr nach Neuanschaffung	40% der Wiederbeschaffungskosten
--	----------------------------------

ab dem siebenten Jahr nach Neuanschaffung	20% der Wiederbeschaffungskosten
---	----------------------------------

4. Bei Sachen, die vor dem Schadenfall für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet waren, wird nur der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis ersetzt.